



Information zur Anmeldung zur Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis in Griechisch - Lateinisch - Hebräisch

1 Allgemeine Hinweise

Bei den oben genannten Prüfungen handelt es sich um Prüfungen zur Erweiterung eines bereits erworbenen Abiturzeugnisses, d.h. um Prüfungen für Studierende, die die für ihr Fachstudium und/oder für die Zulassung zu Staatsprüfungen erforderlichen Kenntnisse im Griechischen, Lateinischen und Hebräischen nicht durch ihr Abiturzeugnis nachweisen können.

Rechtsgrundlage für diese sog. Erweiterungsprüfung ist der Runderlass des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.04.1985 in der Fassung vom 17.07.2006 (Verwaltungsvorschrift zu § 22 Abs. 3 der Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschüler) - Az.: III A 2.36-57/0 Nr. 217/85 - "Ordnung der Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis in Griechisch, Lateinisch, Hebräisch (Graecum/Latinum/Hebraicum) – BASS 19 – 33 Nr.3.

Zu den Erweiterungsprüfungen bei der Bezirksregierung Köln können nur Bewerberinnen bzw. Bewerber zugelassen werden, die entweder im Regierungsbezirk Köln wohnen oder an einer Hochschule in diesem Regierungsbezirk studieren.

2 Meldefristen und Prüfungstermine.

Die Meldung für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung ist zusammen mit den unten genannten Bewerbungsunterlagen bis spätestens

letzter Eingangstermin

15. Januar

15. Juli

Prüfungstermine

Februar/März

August/September



eines jeden Jahres an die

Bezirksregierung Köln
- Dezernat 43 -
Zeughausstraße 2-10
50606 Köln

zu senden.

Anmeldungen, die nach der genannten Frist eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Zulassung ist dann erst - nach erneuter rechtzeitiger Anmeldung – zum darauffolgenden Prüfungstermin möglich.

Die Meldung zu einer Erweiterungsprüfung ist schriftlich an die obere Schulaufsichtsbehörde zu richten, in deren Amtsbereich

- a) die Bewerberin/der Bewerber den ständigen Wohnsitz hat (Kopie des Personalausweises beifügen) oder
- b) die Hochschule liegt, an der die Bewerberin/der Bewerber eingeschrieben ist.

3 Unterlagen für die Meldung zur Erweiterungsprüfung

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Vollständig ausgefüllter Anmeldebogen zur Erweiterungsprüfung (Formblatt) unter Angabe der vollständigen Anschrift (gut lesbar) in Druckbuchstaben, incl. Telefon-Nr. (am besten Handy-Nr.) und der E-Mail-Adresse.
- Angabe der angestrebten Erweiterungsprüfung, also Graecum, Latinum oder Hebraicum, des gewünschten Prüfungsortes und -termins.

Außerdem:

- Beglaubigte Kopie des Abiturzeugnisses (als Anlage 1)



- Immatrikulationsbescheinigung der Universität oder Hochschule; diese bitte befestigen, da sie sonst leicht verloren gehen kann (als Anlage 2).
- Darstellung über Art und Umfang der Vorbereitung auf die Prüfung (in der Regel Vorlage von Bescheinigungen der Universität oder Hochschule über die Teilnahme an Veranstaltungen, die auf die Erweiterungsprüfung vorbereiten) (als Anlage 3).
- Erklärung, dass die Erweiterungsprüfung zum ersten Mal abgelegt oder wiederholt wird. Bei Wiederholung ist Bescheid über die nicht bestandene Prüfung beifügen.

Bitte keine Originale (z.B. Abiturzeugnis) einreichen!

4 Zulassung zur Erweiterungsprüfung

Es werden keine Eingangsbestätigungen ausgestellt. Nach dem Anmeldeschluss (15.01. bzw. 15.07.) werden die Einladungen zur Prüfung mit genauer Angabe der Prüfungstermine und des genauen Prüfungsortes versandt.

Bitte sehen Sie von Nachfragen (telefonisch oder per Mail) ab, ob Ihre Unterlagen bei uns eingegangen sind. Aufgrund der großen Menge von Anmeldungen ist es uns vorab nicht möglich, auf Ihre Anfragen einzugehen. Genauso bitten wir auch von Nachfragen über das Bestehen der schriftlichen Prüfung abzusehen.

Nur wenn bis ca. drei Tage vor der schriftlichen Prüfung oder drei Tage vor dem Beginn des Zeitraums der mündlichen Prüfungen keine Einladung bei Ihnen eingegangen ist, melden Sie sich bitte telefonisch bei der Bezirksregierung Köln, Tel.: 0221-147-2329 (Frau Roj) oder 0221-147-3298 (Frau Kausemann).

Aufgrund der großen Zahl an Anmeldungen können Terminwünsche für die mündliche Prüfung nicht berücksichtigt werden. // Terminwünsche aufgrund eines bevorstehenden Auslandssemester können nur berücksichtigt werden, wenn bereits bei der Anmeldung ein entsprechender Nachweis beigefügt wird. Ein Anspruch besteht nicht.



Am Tage der schriftlichen und mündlichen Prüfung legen Sie bitte vor Beginn dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen gültigen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) vor.

5 Rücktritt vor der Erweiterungsprüfung

Können Sie wegen einer Erkrankung oder aus dringenden persönlichen Gründen nicht an der Prüfung oder einem Prüfungsteil (schriftlich/mündlich) teilnehmen, ist die Bezirksregierung Köln (Adresse s.o.) unverzüglich schriftlich zu informieren. Dies kann auch per Mail erfolgen, E-Mail-Adresse steht auf der Einladung.

Erfolgt der Rücktritt in den letzten 7 Tagen vor der oder während der Prüfung ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

6 Nichtbestehen der Erweiterungsprüfung

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn das Gesamtergebnis aus schriftlicher und mündlicher Prüfung nicht mindestens „ausreichend“ lautet. Kein Prüfungsteil darf mit „ungenügend“ abgeschlossen werden.

Wird für die schriftliche Prüfung die Note „ungenügend“ erteilt, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden, eine Zulassung zur mündlichen Prüfung ist dann nicht mehr möglich.

Bleibt ein Prüfling ohne wichtigen Grund und entsprechenden Nachweis der Prüfung oder einem Prüfungsabschnitt fern oder tritt er im Laufe der Prüfung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

7 Wiederholung der Erweiterungsprüfung

Bei Nichtbestehen kann die Erweiterungsprüfung einmal, und zwar frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden. Auf begründeten schriftlichen Antrag an die bzw. den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses kann ein zweiter Wiederholungsversuch genehmigt werden.



8 Prüfungsanforderungen

siehe „Merkblatt“

Bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist die Benutzung eines Wörterbuches gestattet.

9 Verlängerung der Arbeitszeit

Kandidaten/-innen mit Nachteilsausgleich oder bei Nachweis, dass das Abitur nicht in Deutschland erworben wurde, erhalten auf Antrag eine um 30 Minuten verlängerte Arbeitszeit für die Klausur, eine um 10 Minuten verlängerte Vorbereitungszeit bei der mündlichen Prüfung.

10 Nachteilsausgleich

Ein Nachteilsausgleich in Form von Verlängerung der Arbeits- (bei der Klausur) bzw. Vorbereitungszeit (bei der mündlichen Prüfung) kann auf Antrag gewährt werden. Die Beantragung eines Nachteilsausgleichs ist plausibel und nachvollziehbar zu begründen, maßgeblich ist dabei die Dokumentation des bis zur Antragstellung gewährten Nachteilsausgleichs in Schule und Hochschule. Aussagekräftige Unterlagen sind gegebenenfalls beizufügen. Der Antrag ist zusammen mit den Anmeldeformularen an den Dezernenten zu richten.